

---

## ECOVIS Aktuell für gemeinnützige Organisationen \*

---

April 2011

### In dieser Ausgabe

- Jahressteuergesetz 2010:**  
Änderungen für Vereine..... 1
- Konkurrentenklage:**  
Kann der Konkurrent Auskunft verlangen? ..... 2
- Spendenrecht:**  
Behandlung von Patenschaftsabonnements..... 3
- Gemeinnützigkeit:**  
Auftragsforschung als „Betrieb gewerbl. Art“ .... 3
- Mitgliederrechte:**  
Anspruch auf Einsicht in Mitgliederliste..... 4
- Steuertipp:**  
Provisionen an Spielervermittler ..... 5

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

auch im Jahr 2011 kommt es durch das **Jahressteuergesetz 2010** wieder zu zahlreichen steuerlichen Änderungen, von denen auch Vereine betroffen sind. Eine Übersicht haben wir für Sie in dieser Ausgabe zusammengestellt. Interessant dürfte auch eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster sein, nach welcher **Konkurrenten** unter bestimmten Voraussetzungen **über die steuerliche Behandlung von Vereinen Auskunft** vom Finanzamt verlangen dürfen.

Eine weitere Entscheidung befasst sich mit den **Einsichtsrechten eines Mitglieds** in die Mitgliederliste des Vereins, dem er an-

gehört. Darüber hinaus erfahren Sie Wissenswertes über die steuerliche Behandlung von sogenannten **Partnerschaftsabonnements** und über Steuervergünstigen für Körperschaften und deren Betriebe gewerblicher Art. Der **Steuertipp** befasst sich dieses Mal mit der steuerlichen Bewertung im Zusammenhang mit dem **Leistungsaustausch zwischen Verein und Spielervermittler**.

### Jahressteuergesetz 2010

---

#### Änderungen für Vereine

Mit dem Jahressteuergesetz 2010 wurden wieder zahlreiche steuerrechtliche Änderungen in Gesetzesform gegossen, die Anfang 2011 in Kraft getreten sind. Einige davon betreffen auch Vereine. Wir fassen die Wichtigsten kurz zusammen:

1. Für **ehrenamtliche Vormünder, rechtliche Betreuer und Pflegschaften** gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2011 eine Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen von bis zu 2.100 € pro Jahr. Bislang konnte diese Personengruppe lediglich die sogenannte Ehrenamtspauschale in Höhe von 500 € pro Jahr in Anspruch nehmen. Unabhängig von dieser Steuerfreiheit können Steuerpflichtige wie bisher daneben für weitere (andere) Tätigkeiten den Übungsleiter- und den Ehrenamtsfreibetrag berücksichtigen.

\* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine bezeichnet.

Herausgegeben von:

**Grieger Mallison CTG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin  
**Tel.:** +49(0)30-3100080 **Fax:** +49 (0)30-31000849 **Email:** berlin-ctg@ecovis.com **Internet:**  
www.berlin.ecovis.com

2. **Transferentschädigungen** für den Wechsel eines Berufssportlers unterliegen künftig für den ausländischen Zahlungsempfänger der beschränkten Steuerpflicht, wenn die Gesamteinnahmen eine Bagatellgrenze von 10.000 € übersteigen. Ein Steuerabzug durch den inländischen Zahlungsverpflichteten erfolgt nur, wenn es sich um Vergütungen für einen zeitlich befristeten Transfer (Sportlerleihe) handelt. Diese Gesetzesänderung geht zurück auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs.
3. Zukünftig wird für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen hinsichtlich des **Orts der sonstigen Leistung** unterschieden, ob der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder ein Nichtunternehmer ist. Im Ergebnis wird damit der Ort der sonstigen Leistung für Auftritts- und Veranstaltungsleistungen, die an einen Verein als Unternehmer erbracht werden, künftig nach dem Sitz des Leistungsempfängers bestimmt.
4. Für die **Einräumung der Eintrittsbeziehung** zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen soll künftig als Ort der Leistung der Ort gelten, an dem die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wird.
5. **Erstattungszinsen zur Einkommenssteuer** sind nun als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig. Der Bundesfinanzhof hatte dies anders bewertet. Umgekehrt bleiben Nachzahlungszinsen nach wie vor nicht abzugsfähig.
6. Der Einsatz der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (**ElsterLohn II**) für den Lohnsteuerabzug wird um ein Jahr auf 2012 verschoben. Das neue Verfahren ElsterLohn II soll den Verfahrensweg von der Ausstellung der Lohnsteuerkarte durch die Gemeinden bis zur Aushändigung an den Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber durch ein elektronisches Verfahren ersetzen.
7. Arbeitgeber müssen sich beim Abruf der Daten von Arbeitnehmern mit ihrer **Wirt-**

**schafts-Identifikationsnummer** authentifizieren. In der Übergangszeit bis zu deren Erteilung (voraussichtlich 2013) soll nicht die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, sondern die Steuernummer der Betriebsstätte oder des Betriebsteils des Arbeitgebers ausreichen, in dem der für den Lohnsteuerabzug maßgebende Arbeitslohn ermittelt wird (Steuernummer, unter der die Lohnsteuer-Anmeldung abgegeben wird). Dies soll verhindern, dass Arbeitgeber eigens eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragen müssen.

#### Konkurrentenklage

##### **Kann der Konkurrent Auskunft verlangen?**

Ein Unternehmen, dessen Leistungen in **Konkurrenz zu Leistungen eines Vereins stehen, der als gemeinnützig anerkannt ist**, kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Finanzamt Auskunft darüber verlangen, mit welchem Steuersatz die von dem Verein aus entsprechenden Tätigkeiten erzielten Umsätze besteuert worden sind. Dies hat das Finanzgericht Münster (FG) entschieden.

In dem entschiedenen Fall befürchtete ein Unternehmen, das gewerbsmäßig Blutkonserven, Blutproben und Organe transportiert, dass der als gemeinnützig anerkannte Verein, der ebenfalls in diesem Bereich aktiv war, seine Transportleistungen lediglich mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz versteuert. Das Unternehmen vermutete eine Wettbewerbsverzerrung. Zur Klärung begehrte das Unternehmen vom Finanzamt Auskunft darüber, wie die Transportumsätze des Vereins besteuert werden und bereitete eine sogenannte **Konkurrentenklage** vor. Mit Hilfe einer solchen Klage kann sich ein Dritter gegen eine unberechtigte Übervorteilung eines Konkurrenten wehren und im konkreten Fall eine andere steuerliche Behandlung erzwingen. Dies geht jedoch nur, wenn die verletzte Norm einen steuerlichen Drittschutz gewährt. Das FG gab der Auskunfts-klage gegenüber dem Finanzamt statt. Ein Auskunftsanspruch hinsichtlich der Besteuerung des Konkurrenten besteht, wenn der Antragsteller darlegt,

\* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine

- dass er durch eine aufgrund von Tatsachen zu vermutende oder zumindest nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließende unzutreffende Besteuerung eines Konkurrenten konkret belegbare Wettbewerbsnachteile erleidet
- und dass er gegen die Steuerbehörde mit Aussicht auf Erfolg eine Konkurrentenklage erheben kann.

Eine Verletzung des **Steuergeheimnisses** stand dem Anspruch aus Sicht des FG nicht entgegen. In dem konkreten Fall überwogen die Interessen des Unternehmers, da nach obigen Maßstäben die konkrete Gefahr einer unzulässigen steuerlichen Begünstigung des Vereins zum Nachteil des Wettbewerbers bestand.

**Hinweis:** Ob in dem konkreten Fall die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes zugunsten des Vereins rechtswidrig war, wäre erst in einem etwaigen Folgeverfahren (Konkurrentenklage) zu klären. Das FG ließ dies daher offen.

## Spendenrecht

### **Behandlung von Patenschaftsabonnements**

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) hat sich zur steuerrechtlichen Behandlung von sogenannten Patenschaftsabonnements geäußert. Dabei handelt es sich um **Abonnements von Tageszeitungen**, die von Unternehmen bereitgestellt werden, um **Studenten** den kostenlosen Bezug zu ermöglichen. Damit den spendenden Unternehmen Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden können, wird meist wie folgt verfahren:

1. Das Unternehmen sagt dem Zeitungsverlag eine Spende in Gestalt von Patenschaftsabonnements der Tageszeitung zu. Diese Zeitungen sollen an Studierende geliefert werden, die sich zuvor um ein solches Lesestipendium beworben haben.
2. Der Spender bekommt vom Verlag eine Rechnung und erhält eine Spendenbescheinigung.

3. Der Verlag unterbreitet dem Studentenwerk eine Vorschlagsliste, wer die Zeitung bekommen soll, und erst nach Entscheidung des Studentenwerks beginnt der Verlag mit der Belieferung.

Nach Ansicht der OFD kann es sich um **steuerbegünstigte Sachspenden** handeln, wenn dieser Weg bestritten wird. Bei einer solchen Konstellation sind die Studentenwerke Empfänger der Sachspende. Voraussetzung ist, dass das **Studentenwerk die Endempfänger des Zeitungsabonnements selbst bestimmt**. Das Erstellen einer Vorschlagsliste durch den Verlag zur Vorbereitung ist unschädlich, wenn die abschließende Prüfung und Entscheidung dem Studentenwerk obliegt.

**Hinweis:** Die Unternehmen dürfen als Spender jedoch keinen Einfluss auf die Auswahl der begünstigten Studenten nehmen.

## Gemeinnützigkeit

### **Auftragsforschung als „Betrieb gewerblicher Art“**

Im deutschen Steuerrecht ist festgelegt, dass sich der Umsatzsteuersatz unter anderem für Leistungen von Körperschaften ermäßigt, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen. Unter diesen Körperschaftsbegriff fallen dabei

- Körperschaften,
- Personenvereinigungen und
- Vermögensmassen

im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes. Hierzu zählen auch **juristische Personen des öffentlichen Rechts**, soweit diese im Rahmen von Betrieben gewerblicher Art tätig werden.

Für diese Körperschaften kommen unter gewissen Voraussetzungen **gemeinnützigkeitsrechtliche Steuervergünstigungen** in Betracht. So muss sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung ergeben,

- welchen Zweck die Körperschaft verfolgt,
- dass dieser Zweck den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht und

\* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine

- dass der Zweck ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird.

Dazu müssen die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass allein aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung gegeben sind. Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie z.B. den Bundesländern) ergibt sich dabei die Besonderheit, dass diese steuervergünstigenden Voraussetzungen nicht nur auf Ebene der Körperschaft, sondern auch auf **Ebene des jeweiligen Betriebs gewerblicher Art** erfüllt sein müssen. Zwar ist die Körperschaft das Steuersubjekt, jedoch nur wegen jedes einzelnen Betriebs.

Diese Voraussetzungen wurden nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster von einem Institut, welches im Bereich der Auftragsforschung tätig und rechtlich einem Bundesland zugeordnet war, nicht erfüllt. In der Institutsordnung war lediglich geregelt, dass der Forschungsauftrag durch einen Forschungs- und Entwicklungsplan festgelegt werden soll, der vom Präsidenten des Instituts erstellt wurde und der Zustimmung des Ministerpräsidenten bedurfte. Nicht geregelt war jedoch, **wie und zu wessen Gunsten** diese Forschung erfolgen sollte. Dies sahen die Richter als nicht ausreichend für eine Steuervergünstigung an.

Darüber hinaus wurden die entgeltlichen Leistungen im Bereich der Auftragsforschung im Rahmen eines **wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs** erbracht, der kein Zweckbetrieb war.

Nur diejenigen Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen sind Zweckbetriebe, deren Träger sich überwiegend aus **Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter** oder aus der Vermögensverwaltung finanzieren. Das Bundesland als Träger des Forschungsinstituts finanziert sich jedoch aus Steuereinnahmen, die nicht auf freiwilliger Grundlage gezahlt werden und daher unentgeltlichen Zuwendungen wie Spenden oder Mitgliedsbeiträgen nicht gleichgestellt werden können.

## Mitgliederrechte

### **Anspruch auf Einsicht in Mitgliederliste**

Jedem Vereinsmitglied steht kraft seines Mitgliedschaftsrechts ein **Recht auf Einsicht in die Bücher und Urkunden** des Vereins zu, wenn und soweit es ein berechtigtes Interesse darlegen kann, dem kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Vereins oder berechnete Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen.

Dieses Recht beinhaltet nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH) auch die **Einsichtnahme in die Mitgliederliste**, also Offenbarung von Namen und Anschrift der Mitglieder.

Wann ein **berechtigtes Interesse zur Einsichtnahme** vorliegt, lässt sich nicht pauschal festlegen, sondern muss immer anhand des Einzelfalls beurteilt werden. Der BGH hat ein berechtigtes Interesse beispielsweise bejaht, wenn das Mitglied die in der Mitgliederliste enthaltenen Informationen ausnahmsweise benötigt, um das sich aus seiner Mitgliedschaft ergebende Recht auf Mitwirkung an der Willensbildung im Verein wirkungsvoll ausüben zu können.

Die Rechte der anderen Mitglieder sieht der BGH dabei nicht beeinträchtigt, da jedes Mitglied mit Beitritt zum Verein in eine **gewollte Rechtsgemeinschaft** mit den anderen, ihm weitgehend unbekanntem Mitgliedern eintritt. Die anderen Mitglieder müssen es daher hinnehmen, dass ein Mitglied in berechtigter Verfolgung vereinspolitischer Ziele an sie herantritt, wenngleich dies im vorliegenden Fall nur über einen Treuhänder geschah. Für die Rechtewahrung ist es ausreichend, wenn den Mitgliedern ein Widerspruchsrecht eingeräumt werde.

**Hinweis:** Das einsichtbegehrende Mitglied muss sich somit nicht darauf verlassen lassen, mit anderen Mitgliedern über ein Internetforum oder die Mitgliederzeitung in Kontakt zu treten oder sein Anliegen durch Beteiligung am Mitgliederbeirat zu verfolgen. Vielmehr muss es dem Mitglied überlassen bleiben, auf welchem Weg es an welche Mitglieder herantreten will, um - aus seiner Sicht - erfolgversprechend auf die vereinsrechtliche Willensbildung Einfluss nehmen zu können.

\* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine

## Steuertipp

---

### Provisionen an Spielervermittler

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat sich kürzlich mit der umsatzsteuerlichen Einordnung der von **Spielervermittlern** erbrachten Leistungen beschäftigt. In dem Streitfall, der der Entscheidung zugrunde lag, hatten Spielervermittler anlässlich des Transfers und der Vertragsverlängerung von Berufsfußballspielern einem Verein der deutschen Fußballbundesliga Rechnungen erteilt, aus denen der Verein den Vorsteuerabzug geltend machte.

Das Finanzamt versagte dem Verein jedoch mit der Begründung den Vorsteuerabzug, dass zwischen dem Verein und den Spielervermittlern kein **Leistungsaustausch** stattgefunden habe. Vielmehr habe der Verein Zahlungsverpflichtungen der Fußballspieler aus abgeschlossenen Managementverträgen übernommen.

Im Zuge des Gerichtsverfahrens wurden die **Managementverträge** zwischen den Vermittlern und den Spielern offengelegt. Auch darin war der Vermittler zu seiner Vermittlungstätigkeit gegenüber dem Spieler verpflichtet. Es war vertraglich geregelt, dass versucht werden sollte, Vermittlungsprovisionen zunächst von den Vereinen einzufordern. Sollte dies jedoch nicht gelingen, dann hätte der Spieler die Provision selbst bezahlen müssen. Vor diesem Hintergrund war für das Finanzamt das Leistungsverhältnis zwischen Spieler und Vermittler steuerrechtlich maßgebend, nicht das Verhältnis zwischen Vermittler und Verein.

Aus Sicht des FG haben jedoch die Spielervermittler Leistungen an den Verein erbracht. Selbst wenn die Vermittlungsleistungen bereits Gegenstand der zwischen den Spielervermittlern und den Fußballspielern geschlossenen Managementverträge gewesen sein sollten, hätte dies nichts an dem zwischen Verein und Vermittler bestehenden Leistungsaustausch geändert. Entscheidend ist allein, dass sich die **Vermittler gegenüber dem Verein verpflichtet** haben und dafür ein Entgelt vereinbart wurde.

**Hinweis:** Interessant ist, dass das FG am Rande der Frage nachgeht, ob in der doppelten Leistungsverpflichtung der Vermittler (sowohl gegenüber dem Verein als auch gegenüber dem Spieler) eine **unzulässige Doppeltätigkeit** vorgelegen haben könnte. In der Folge wären die Verträge unwirksam und es bestünde keine Verpflichtung zur Zahlung der Provisionen. Letztlich hat das FG diese Frage offengelassen, da sie - jedenfalls steuerrechtlich - unerheblich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Grieger Mallison CTG AG-Team

\* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine